

# AMTSBLATT

2016

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2016

Nr. 2

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
22.11.2016	Kirchensteuerbeschluss	7/1610-2016	22
22.11.2016	Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	8/1611-2016	24
22.11.2016	Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	9/1612-2016	30
22.11.2016	Kirchengesetz zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UstG	10/1613-2016	30
22.11.2016	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2017 (HG 2017)	11/1614-2016	32
22.11.2016	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	12/1615-2016	35
30.11.2016	Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz – BVG-AG), gültig ab 1. Dezember 2016	13/1616-2016	36
07.10.2016	Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Bernburg	14/1617-2016	40
07.10.2016	Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Köthen	15/1618-2016	42
07.10.2016	Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Zerbst	16/1619-2016	44
07.10.2016	Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Dessau	17/1620-2016	46
15.11.2016	Vereinigungssatzung der Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz	18/1621-2016	48
31.12.2016	Personalia	19/1622-2016	50
	Mitteilung über den Umfang des Amtsblattes 2016	20/1623-2016	52

**7/1610-2016**

Nachstehend wird der am 22. November 2016 verabschiedete Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchensteuerbeschluss  
vom 22. November 2016**

**§ 1  
Rechtsgrundlagen**

In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Kirchensteuergesetz (KiStG LSA) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. 2001 S. 557), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiStG vom 17. Dezember 2008 (GVBl. 2008 S. 454) sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 (AbI. 1991 S. 137), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2008 (AbI. 2009 S. 20).

**§ 2  
Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Für Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten 9 vom Hundert, höchstens 3,5 vom Hundert, seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur

Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

**§ 3  
Mindestbetragskirchensteuer**

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetragskirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

**§ 4  
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer**

(1) Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben. Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder – elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 51a Absatz 2b bis 2e und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder) vom 10. August 2016 (BStBl I S. 813) – finden Anwendung.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

**§ 5  
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder  
Lebenspartnerschaft**

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden

Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungs-aufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt folgende Tabelle:

<b>Bemessungsgrundlage</b> (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	<b>Jährliches besonderes Kirchgeld in</b>
<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

## § 6

### Berechnung der Kirchensteuer bei nicht während des gesamten Kalenderjahres bestehender Kirchenmitgliedschaft

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 7

### Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39b Absatz 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 Prozent der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die Aufteilung durch die Finanzverwaltung erfolgt zu 79 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Diese Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) finden Anwendung.

(6) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 8

### Einbehalt der Kirchensteuer

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten und abgeführt. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

(2) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Sachsen-Anhalt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### 8/1611-2016

Nachstehend wird das Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2016 zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD vom 22. November 2016

### Amtliches Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>25</b>
§ 1 Kirchenmitgliedschaft	25	
§ 2 Rechte der Kirchenmitglieder	26	
<b>II.</b>	<b>Aufnahme und Wiederaufnahme</b>	<b>26</b>
§ 3 Voraussetzungen	26	
a) <b>Aufnahme</b>	26	
§ 4 Verfahren der Aufnahme	26	
b) <b>Wiederaufnahme</b>	26	
§ 5 Verfahren der Wiederaufnahme	26	
c) <b>gemeinsame Regelungen für die Aufnahme und Wiederaufnahme</b>	27	
§ 6 Rechtsfolgen, Nachweise und Meldung	27	
§ 7 Rechtsbehelfe	27	

<b>III. Umgemeindung</b>	<b>27</b>
<b>a) Umgemeindung innerhalb der Landeskirche</b>	<b>27</b>
§ 8 Voraussetzung	27
§ 9 Verfahren	27
§ 10 Rechte und Pflichten	28
§ 11 Verzicht auf Umgemeindung	28
§ 12 Sonderregelung für Pfarrer und Pfarrverwalter	28
<b>b) Umgemeindung über landeskirchliche Grenzen hinweg</b>	<b>28</b>
§ 13 Wechsel der Landeskirche	28
<b>IV. Wohnsitzwechsel</b>	<b>28</b>
§ 14 Meldepflicht	28
§ 15 Vorübergehender Auslandsaufenthalt	29
<b>V. Gemeindegliederverzeichnis</b>	<b>29</b>
§ 16 Inhalt und Ausführung	29
§ 17 Mitgliedschaftsbescheinigungen	
§ 18 Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis	29
§ 19 Statistische Auswertungen	29
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>
§ 20 Regelungsbefugnis	29
§ 21 Inkrafttreten	29

In Ausführung von § 20 Absatz 1 Satz 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD 2001 S. 486, 2003 S. 422), erlässt die Evangelische Landeskirche Anhalts für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Kirchenmitgliedschaft (zu § 1 und § 6 KMG.EKD)

Mitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts werden

1. Kinder und Erwachsene, die innerhalb der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Heilige Taufe empfangen und in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. evangelische Christen, die in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen;
3. andere evangelische Christen, die einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland befindlichen Bekenntnis angehören und durch Zuzug aus dem In- oder Ausland in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nicht innerhalb eines

Jahres nach Zuzug einer anderen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes bestehenden evangelischen Kirche anschließen und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle nachgewiesen wird;

4. religiounsmündige Kinder, deren Taufe nicht in einer evangelischen Kirchengemeinde stattgefunden hat, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden und die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung über die Zugehörigkeit des Kindes zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle abgeben;
5. Angehörige eines anderen christlichen Bekenntnisses, die nach den Vorschriften über die Aufnahme in die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgenommen werden;
6. ehemalige Kirchenmitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer evangelischen Kirche ausgetreten sind und in die Evangelische Landeskirche Anhalts wieder aufgenommen werden.

(2) Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 4 bedarf zusätzlich des Nachweises des nach staatlichen Vorschriften gültigen Austritts oder des Übertritts aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der das Kind bisher angehört hat, soweit keine anderen diesbezüglichen Regelungen bestehen.

(4) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden und Studentengemeinden sowie für Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, denen Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

(5) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet und im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen. Die Begründung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen.

(6) Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz gilt nicht, sofern mit einer anderen evangelischen Kirche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eine Vereinbarung nach Maßgabe der § 7 und § 7a Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD abgeschlossen worden ist.

## § 2

### Rechte der Kirchenmitglieder (zu § 3 Absatz 2 KMG.EKD)

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten und aus besonderen Anlässen Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl gereicht wird. Die Angebote der Diakonie, der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

### II. Aufnahme und Wiederaufnahme (zu § 7 und § 7a EKD-KMG)

## § 3

### Voraussetzungen

(1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

(2) Regelungen über die Zulässigkeit von Doppelmitgliedschaften bleiben unberührt.

### a) Aufnahme

## § 4

### Verfahren der Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Evangelische Landeskirche Anhalts ist in der Regel bei dem Pfarrer der Kirchengemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Dem Antrag ist der Nachweis

der Taufe beizufügen. Der Nachweis der Taufe erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder einer anderen Mitgliedschaftsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Versicherung der früheren Taufe, wenn möglich unter Nennung der Taufgemeinde.

(2) Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen, sofern er nicht nach den Regelungen der Übertrittsvereinbarung zwischen den ACK-Kirchen in Sachsen-Anhalt übergetreten ist. Der Nachweis über den Austritt aus einer anderen christlichen Kirche erfolgt durch Vorlage der Austrittsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Versicherung.

(3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme findet ein seelsorgerliches Gespräch statt, das insbesondere Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Begehrens geben soll.

(4) Ist der Pfarrer einer Kirchengemeinde oder einer Wiedereintrittsstelle in seelsorgerlicher Verantwortung der Auffassung, dem Antrag auf Annahme nicht entsprechen zu können, kann der die Aufnahme Beantragende beim Kreisoberpfarrer gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(5) Die Aufnahme wird vollzogen, indem der Aufzunehmende dem Pfarrer vor der Kirchengemeinde oder vor mindestens zwei Kirchenältesten erklärt, dass er in die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgenommen werden will, und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnimmt.

(6) Die Aufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchengemeinde und, falls diese nicht die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch unverzüglich eingetragen.

### b) Wiederaufnahme

## § 5

### Verfahren der Wiederaufnahme

(1) Wer aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer anderen evangelischen Kirche ausgetreten ist, wird auf seine schriftliche Erklärung hin wieder Kirchenmitglied. Wer einer anderen als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat vor der Wiederaufnahme den Austritt nachzuweisen.

(2) Für die Entscheidung über die Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Ordinierten, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öf-

- fentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland;
  3. Wiedereintrittsstellen, die in den Gliedkirchen der EKD errichtet worden sind.

(3) Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel in diejenige Kirchengemeinde, in die der Aufnahmewillige aufgenommen werden möchte, oder in einer Wiedereintrittsstelle. Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme soll Gelegenheit zu einem seelsorgerlichen Gespräch gegeben werden, das auch Aufschluss über die Ernsthaftheit des Begehrns geben soll. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft vollzogen. Sie soll durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl, in derjenigen Kirchengemeinde, in die der Aufnahmewillige aufgenommen werden möchte, offenkundig werden.

(4) Die aufnehmende oder wieder aufnehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach § 6 Absatz 2 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des § 7 die allgemeinen Bestimmungen.

**c) gemeinsame Regelungen für die Aufnahme und Wiederaufnahme**

**§ 6**

**Rechtsfolgen, Nachweise und Meldung**

(1) Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme erhält das Kirchenmitglied wieder sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

(2) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden und von dem aufgenommenen Kirchenmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt.

(4) Wird der Aufgenommene oder Wiederaufgenommene Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar

an diese Kirchengemeinde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

**§ 7**  
**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme kann Beschwerde bei dem zuständigen Kreisoberpfarrer eingelegt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des zuständigen Kreisoberpfarrers kann weitere Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Absatz 1 sowie die Beschwerde nach Absatz 2 können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde nach Absatz 1 und über die Beschwerde nach Absatz 2 unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Durch Vereinbarungen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Landeskirche zugelassen werden.

**III. Umgemeindung**

**a) Umgemeindung innerhalb der Landeskirche  
(zu § 1 Absatz 2 KMG.EKD)**

**§ 8**  
**Voraussetzung**

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

**§ 9**  
**Verfahren**

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindekirchenrat derjenigen Kirchengemeinde zu stellen, in die das

Kirchenmitglied umgemeindet werden möchte. Wird die Umgemeindung in eine Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle beantragt, ist mit dem Kirchenmitglied die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu klären.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Wahlkirchengemeinde) ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können. Eine erkennbare kirchliche Bindung ist insbesondere bei Kirchenältesten und solchen Gemeindegliedern gegeben, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden sind.

(3) Über Anträge auf Umgemeindung entscheidet der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Vor der Entscheidung soll der Gemeindekirchenrat den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anhören.

(4) Wird ein Antrag auf Umgemeindung abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung binnen eines Jahres Einspruch beim Kreisoberpfarrer erheben. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(5) Über die vollzogene Umgemeindung informiert die Kirchengemeinde, in die das Gemeindeglied umgemeindet worden ist, die Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das Landeskirchenamt zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens.

(6) Eines eigenen Antrags auf Umgemeindung bedarf es nicht im Falle einer Aufnahme oder Wiederaufnahme.

(7) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, gilt der Antrag binnen drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel als genehmigt.

## § 10 Recht und Pflichten

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

## § 11 Verzicht auf Umgemeindung

Ein Gemeindeglied kann auf die Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde verzichten mit der Folge, dass es

Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat seiner bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Gemeindekirchenrat zugegangen ist. Der Gemeindekirchenrat hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

## § 12 Sonderregelung für Pfarrer und Pfarrverwalter

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sind in der Gemeinde Mitglied, in der sie tätig sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebietes dieser Gemeinde wohnen. Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner in je eigenen Pfarrämtern tätig sind.

(2) Ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin kann nur in einer Kirchengemeinde Mitglied sein.

(3) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

## b) Umgemeindung über landeskirchliche Grenzen hinweg (zu § 7a Absatz 3 KMG.EKD)

## § 13 Wechsel der Landeskirche

(1) Für Umgemeindungen über landeskirchliche Grenzen hinweg gilt die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. Anhalt 2007 Bd. 1 S. 6) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Weiteres über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft kann durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt werden.

## IV. Wohnsitzwechsel (zu §§ 8, 9 KMG.EKD)

## § 14 Meldepflicht

Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes oder nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt im Sinn von § 11 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet. Durch die bei der Wohnsitznahme erfolgten An-

gaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde wird die durch den Zuzug begründete Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche Anhalts offenkundig.

### § 15

#### Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD gilt auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Dienst außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Evangelische Landeskirche Anhalts angehört, bleiben unberührt.

### V. Gemeindegliederverzeichnis (zu § 14 KMG.EKD)

### § 16

#### Inhalt und Ausführung

(1) Für jede Kirchengemeinde in der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog für das Gemeindegliederverzeichnis wird durch die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten durch den Rat der EKD für alle Gliedkirchen der EKD festgestellt. Der Landeskirchenrat kann beschließen, weitere Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen.

(2) Das Landeskirchenamt ist zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses für alle Kirchengemeinden der Landeskirche verpflichtet. Der Landeskirchenrat trifft nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

### § 17

#### Mitgliedschaftsbescheinigungen

(1) Gemeindegliedern ist durch die Stelle, die das Gemeindegliederverzeichnis führt, auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Anhalts zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind auf der Grundlage des Inhalts des Gemeindegliederverzeichnisses unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu erstellen.

(2) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Mitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

### § 18

#### Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis

Bei Auskünften aus Gemeindegliederverzeichnissen für kirchliche Zwecke sind die kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Darüber hinaus dürfen nur die Person, auf die sich die Angaben beziehen, deren gesetzlicher Vertreter sowie deren schriftliche Bevollmächtigte Auskünfte über im Gemeindegliederverzeichnis gespeicherte Angaben erhalten.

### § 19

#### Statistische Auswertungen

(1) Alle im Zusammenhang mit der Führung von Gemeindegliederverzeichnissen und Kirchenbüchern erfassten oder gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form statistisch ausgewertet werden.

(2) Wissenschaftliche Auswertungen, die über die in Absatz 1 generell erlaubten Auswertungen hinausgehen, insbesondere Untersuchungen, bei denen eine Anonymisierung bei der Datenerhebung nicht möglich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates.

### VI. Schlussbestimmungen

### § 20 Regelungsbefugnis

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

### § 21

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 1. Dezember 1998 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2 S. 38; ABl. EKD 2000 S. 438) außer Kraft.

**9/1612-2016**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz  
zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 22. November 2016**

**§ 1**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**10/1613-2016**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vom 22. November 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz  
zur Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG  
vom 22. November 2016**

**§ 1****Regelungsgehalt und Zielsetzung**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die gesetzliche Vollmacht zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG für die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie für sämtliche weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Landeskirche. Weiter wird das Verfahren für den Fall eines Widerrufs der Optionserklärung für einzelne öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften in der Landeskirche festgelegt.

(2) Sinn und Zweck dieses Kirchengesetzes ist es sicherzustellen, dass die Optionserklärung für die Landeskirche und für alle Kirchengemeinden nach Maßgabe einheitlicher Kriterien im Sinne des Gleichheitssatzes und unter Beachtung des § 63 Absatz 4 Buchstabe n der Kirchenverfassung abgegeben wird. Hierdurch wird für die Finanzverwaltung offenkundig, für welche öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen juristischen Personen § 2b UStG und für welche § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

**§ 2****Zuständigkeit und Adressat für die Abgabe der Optionserklärung für die Kirchengemeinden**

Die Optionserklärungen für die Landeskirche und für die Kirchengemeinden sind vom Landeskirchenrat gemäß § 63 Kirchenverfassung gegenüber dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben.

**§ 3****Optionserklärung für die Landeskirche**

Die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 290442266) optiert nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG für die Fortführung der Besteuerung nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen.

**§ 4****Abgabe einer SammeloPTIONserklärung für die Kirchengemeinden**

(1) In der SammeloPTIONserklärung für die Kirchengemeinden sind die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die die Option zur Fortführung der Besteuerung nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen erklärt wird, mit dem Namen, der Anschrift und ggf. der Steuernummer zu benennen.

(2) Durch diese SammeloPTIONserklärung erübrigt sich eine Einzelerklärung jedes öffentlich-rechtlich organisierten Steuerschuldners der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Dem Ministerium der Finanzen ist die Vollständigkeit der Erklärung für alle vom Gesetzgebungsrecht betroffenen Körperschaften zu bescheinigen.

(3) Die SammeloPTIONserklärung gilt für die gesamte Be-tätigung der jeweiligen kirchlichen juristischen Personen

des öffentlichen Rechts; bereits bestehende Betriebe gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden nicht gesondert aufgeführt.

(4) Wird für eine Kirchengemeinde von der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht, ist ausschließlich der Landeskirchenrat berechtigt, dem Finanzministerium den Namen, die Anschrift und ggf. die Steuernummer der betreffenden Körperschaft schriftlich mitzuteilen.

**§ 5****Bekanntmachung**

Das Kirchengesetz ist auf der Homepage der Landeskirche und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Verwaltungsakt, für welche kirchlichen Körperschaften die Optionserklärung erklärt wird und für welche nicht, ist nicht im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 6****Widerruf der Optionserklärung für eine Kirchengemeinde**

Beabsichtigt eine Kirchengemeinde, die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe dieser Entscheidung folgenden Kalenderjahres an gemäß § 27 Absatz 22 Satz 6 UStG zu widerrufen, ist dies dem Landeskirchenrat unter Beifügung des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindekirchenrates und des Nachweises, dass mit dem Widerruf wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, mitzuteilen. Der Landeskirchenrat teilt einen Widerruf schriftlich dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter Nennung des Namens der Körperschaft, der Anschrift und ggf. der Steuernummer mit. Dieser Verwaltungsakt ist nicht im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

**11/1614-2016**

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2017 (HG 2017) vom 22. November 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz – HG 2017)  
vom 22. November 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	17.033.360 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	267.300 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	914.400 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.059.650 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	514.250 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	501.020 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2  
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Danach sind bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 100.000 € unter der Haushaltssstelle 2120.7490 Zuschüsse an Anhaltische Diakonische Einrichtungen nach dem gängigen Verfahren zu zahlen. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag,

der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3  
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2017 nicht verbrauchten Mittel für
- Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltssstelle 0170.7415),
  - Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltssstelle 0270.7415),
  - Sonderausgaben für Kirchengemeinden für Informations- und Kommunikationstechnik (Haushaltssstelle 0370.5700),
  - Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltssstelle 9320.01.7410),
  - Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltssstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamts für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplans gefördert wird.

**§ 4****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsumberschreitungen.

**§ 5****Kassenkredite**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

**§ 6****Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden**

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.400.000 € werden 1,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2017 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10.000 € überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinischen Dienst. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsumsatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2015 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

**§ 7****Bürgschaften**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

**§ 8****Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke**

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesam-

ten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

### § 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Frauenarbeit,
3. 1610 Landesparramt für Gemeindeaufbau / Ev. Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets

eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Finanzdezernent bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Finanzdezernenten 50 vom Hundert des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben; Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### § 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2018 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

## **§ 11 Anordnungsberechtigung**

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Kollekten**

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollekteneplans für das Haushalts-

jahr 2017 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **12/1615-2016**

Nachstehend wird die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. November 2016

Andreas Schindler  
Präses

## **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 22. November 2016**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 26. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Bei Änderungen der Verfassung bedarf die Abstimmung der Mehrheit des § 50 Absatz 2 der Verfassung. Beschlüsse im vorangegangenen Verfahren zur Vorbereitung der endgültig formulierten Vorlage bedürfen als vorbereitende Handlungen der Mehrheit nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung.“

2. Der bisherige Satz 2 des § 21 Absatz 5 wird dessen Satz 4.

Die Änderung wird mit Beschlussfassung wirksam.

**13/1616-2016**

Nachstehend wird auf Grundlage des § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD die Anlage zu diesem Gesetz in der ab 1. Dezember 2016 und der ab 1. Februar 2017 geltenden Fassung veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 30. November 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare  
(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz – BVG-AG)  
Gültig ab 1. Dezember 2016**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.653,14	3.834,95	4.015,67	4.197,47	4.322,59	4.448,79	4.573,89	4.696,88

**B. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 122,38 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite Kind (Stufen 2 und 3) um je 104,62 €,
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 325,96 €.

**C. Vikarsbesoldung**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

**I. Grundbetrag**

Der Grundbetrag beträgt 1.334,45 €.

**II. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 129,18 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 110,43 €,
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 344,07 €.

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung**  
**(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz – BVG-AG)**  
**Gültig ab 1. Dezember 2016**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt**

**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.374,88	2.452,76	2.575,28	2.699,86	2.822,35	2.905,61	2.992,25	3.076,72
A 10	2.542,03	2.648,97	2.803,68	2.959,07	3.117,35	3.227,52	3.337,64	3.447,82
A 11	2.905,61	3.069,23	3.231,78	3.395,40	3.507,69	3.619,98	3.732,27	3.844,58
A 12	3.115,23	3.308,79	3.503,42	3.696,98	3.831,73	3.964,33	4.098,02	4.233,83
A 13	3.653,14	3.834,95	4.015,67	4.197,47	4.322,59	4.448,79	4.573,89	4.696,88
A 14	3.756,87	3.991,06	4.226,35	4.460,54	4.622,00	4.784,58	4.946,05	5.108,62
A 15	4.592,08	4.803,84	4.965,30	5.126,79	5.288,28	5.448,69	5.609,10	5.768,43
A 16	5.065,83	5.311,81	5.497,88	5.683,96	5.868,97	6.056,13	6.242,20	6.426,14

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,29 €.

**II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.768,43	6.700,99	7.095,58

**B. Familienzuschlag**

	Stufe 1	Stufe 2
(Monatsbeträge in Euro)	122,38	227,00

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,62 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,96 €.

**C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG**

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 109,46 €

**D. Anwärterbezüge**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

**I. Grundbetrag**

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 9 bis A 11	1.133,71
A 12	1.269,86
A 13	1.334,45

**II. Familienzuschlag**

	Stufe 1	Stufe 2
(Monatsbeträge in Euro)	129,18	239,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,43 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 344,07 €.

**Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare  
(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz – BVG-AG)**  
**Gültig ab 1. Februar 2017**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.738,99	3.925,06	4.110,03	4.296,11	4.424,18	4.553,33	4.681,38	4.807,25

**B. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 125,26 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite Kind (Stufen 2 und 3) um je 107,07 €,
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 333,62 €.

**C. Vikarsbesoldung**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

**I. Grundbetrag**

Der Grundbetrag beträgt 1.362,95 €.

**II. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 132,22 €.
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 113,02 €,
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 352,16 €.

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung**  
**(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz – BVG-AG)**  
**Gültig ab 1. Februar 2017**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt**

**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	?	?	?	?	?	?	?	?
A 10	2.601,77	2.711,22	2.869,57	3.028,61	3.190,61	3.303,36	3.416,08	3.528,85
A 11	2.973,90	3.141,36	3.307,73	3.475,20	3.590,12	3.705,05	3.819,98	3.934,93
A 12	3.188,44	3.386,55	3.585,75	3.783,85	3.921,78	4.057,49	4.194,32	4.333,33
A 13	3.738,99	3.925,06	4.110,03	4.296,11	4.424,18	4.553,33	4.681,38	4.807,25
A 14	3.845,16	4.084,85	4.325,66	4.565,36	4.730,63	4.897,02	5.062,28	5.228,67
A 15	4.699,99	4.916,73	5.081,99	5.247,27	5.412,56	5.576,73	5.740,91	5.903,99
A 16	5.184,87	5.436,64	5.627,08	5.817,53	6.006,90	6.198,44	6.388,89	6.577,16

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,49 €.

**II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.903,99	6.858,46	7.262,33

**B. Familienzuschlag**

	Stufe 1	Stufe 2
(Monatsbeträge in Euro)	125,26	232,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,07 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 333,62 €.

**C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG**

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 112,03 €

**D. Anwärterbezüge**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

**I. Grundbetrag**

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 9 bis A 11	1.162,21
A 12	1.298,36
A 13	1.362,95

**II. Familienzuschlag**

	Stufe 1	Stufe 2
(Monatsbeträge in Euro)	132,22	245,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,02 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 352,16 €.

**14/1617-2016**

Nachstehend wird der vom Landeskirchenrat am 7. Oktober 2016 beschlossene Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Bernburg veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 7. Oktober 2016

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

## **Schulverwaltungserlass Evangelische Grundschule Bernburg**

### **Vorbemerkung**

Die Schulgrundstücke Flur 29 Flurstück 111 mit einer Größe von 566 m<sup>2</sup> und Flur 29 Flurstück 112 mit einer Größe von 4.311 m<sup>2</sup> sind Eigentum der Martinsgemeinde Bernburg. Die Schulgebäudeteile einschließlich der Kirche sowie die Flächen des Schulhofes und der notwendigen Zuwege sind von der Martinsgemeinde Bernburg der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Schulträger überlassen worden. Es besteht eine Nutzungsvereinbarung vom 25. Oktober 2007.

### **I. Grundsätzliches**

#### **§ 1**

Die Schule als unselbständige Einrichtung der Landeskirche hat einen eigenen Schulhaushalt, der im Haushaltsgesetz der Landeskirche als Anlage zum Haushaltsplan der Landeskirche von der Landessynode mit beschlossen wird. In diesem Rahmen verwaltet sich die Schule selbst.

### **II. Grundstücks- und gebäudebezogene Maßnahmen**

#### **§ 2**

Die Instandhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Grundstück obliegt der Landeskirche als Trägerin und Nutznießerin der Schule.

#### **§ 3**

Die laufende Pflege obliegt der Schule selbst. Hierfür werden im Schulhaushalt Personalkosten (Hausmeister) und Sachmittel ausgewiesen. Sie umfasst auch die malermäßige Instandhaltung der Klassenräume, ebenso Reparatur und Pflege des Mobiliars sowie alle Wartungsarbeiten. In diesem Rahmen kann die Schule das freiwillige Engagement, insbesondere der Eltern, nutzen und fördern.

### **§ 4**

Ob eine Maßnahme zu den grundstücks- oder gebäudebezogenen Maßnahmen zählt, entscheidet der Schulträger. Das Gleiche gilt für die Erbringung von Leistungen im Ehrenamt.

### **III. Miete, kalkulatorische Miete und Nebenkosten**

#### **§ 5**

Die Schule zahlt an die Landeskirche eine kalkulatorische Miete. Die Höhe wird entsprechend der jährlichen Tilgung des von der Landeskirche zu bedienenden Kredits festgelegt. Bis zur Darlehenstilgung werden keine Mietzahlungen vom Schulträger an die Martinsgemeinde Bernburg geleistet.

#### **§ 6**

Mieteinnahmen aus der Nutzung von Räumen der Schule durch Dritte fließen dem Schulhaushalt zu.

#### **§ 7**

Bis zur Darlehenstilgung werden die Mieteinnahmen nicht als Zuführung zur Erneuerungsrücklage eingesetzt.

#### **§ 8**

Für die Berechnung der Nebenkosten ist von der Kirchengemeinde ein Hausverwaltungsservice beauftragt worden.

### **IV. Haushalt und Jahresrechnung**

#### **§ 9**

Der Schulhaushalt wird von Dezernat II im Landeskirchenamt zusammen mit der Schulleitung im Entwurf erstellt und vom Schulverwaltungsausschuss beraten und als Beschlussempfehlung festgestellt. Der Landeskirchenrat beschließt den Haushalt und arbeitet ihn in das

Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan als Anlage ein. Der Schulhaushalt wird zusammen mit dem Haushalt der Landeskirche rechtsverbindlich.

### § 10

Für die Ausführung des Haushaltes ist die Verwaltung der Schule selbst verantwortlich, soweit nicht der Dezernent einen Genehmigungsvorbehalt bei Ausgaben von besonderer Bedeutung generell oder im Einzelfall ausgesprochen hat. Ausgaben über 1.000,00 Euro sind generell vor Auftragserteilung vom Schulträger genehmigen zu lassen.

### § 11

Mit dem Jahresabschluss wird ein Überschuss den Rücklagen zugeführt; eine Unterdeckung wird als Trägerzuschuss ausgeglichen.

### § 12

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach Schluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Sie wird bis zum Ende des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geprüft. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme der Schule im Schulverwaltungsausschuss zu beraten und festzustellen. Der Landeskirchenrat erteilt dem Schulverwaltungsausschuss und den Bewirtschaftern auf dieser Grundlage Entlastung.

### § 13

Jährlich ist eine Trägerkostenpauschale (Zuschuss für die Personalkosten der Geschäftsführung und der Dezernatsleitung) an den landeskirchlichen Haushalt zu zahlen. Die Höhe der Pauschale legt der Landeskirchenrat durch Beschluss fest.

## V. Finanzierung

### § 14

Die Finanzierung aller Maßnahmen zugunsten der Immobilie erfolgt aus der Bauerhaltungsrücklage, soweit sie nicht unter die laufende Pflege fallen. Ein angemessener Betrag für die voraussichtlichen Ausgaben ist im Haushalt der Landeskirche auszuweisen. Zulässig ist ein Inneres Darlehen, soweit dieses aus den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage innerhalb von zehn Jahren einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgezahlt werden kann. Angemessen ist in der Regel der Haben-Zins einer festverzinslichen Anlage derselben Laufzeit bei einer Bank. Innere Darlehen zwischen den einzelnen Schulen sind nicht zulässig.

### § 15

(1) Für den laufenden Betrieb der Schule stehen grundsätzlich keine Haushaltsmittel der Landeskirche zur Verfügung; die Schule muss sich selber tragen. Die Schule hat eine Inventarrücklage und eine Personalsicherungsrücklage zu bilden.

(2) Die Inventarrücklage soll einen Mindestbestand von 25.000 Euro haben und mit 1.250 Euro/a bedient werden.

(3) Die Personalsicherungsrücklage soll einen Mindestbestand von 30 % der Personalkosten aufweisen und mit mindestens 1 % der Personalkostensumme bedient werden.

(4) Von einer Rücklagenbedienung kann nach Rücksprache mit dem Dezernat abgesehen werden, wenn im laufenden Haushalt keine Mittel dafür zur Verfügung stehen.

(5) Zum laufenden Betrieb der Schulen gehört der Abschluss von Dienstleistungs- und Versorgungsverträgen.

### § 16

Ist der Schulbetrieb auf Grund vorübergehender, ggf. auch längerfristiger Umstände nicht kostendeckend, kann die Landeskirche Innere Darlehen gewähren, die nach Beendigung dieser Situation zurückzuzahlen sind. Das Darlehen ist im Landeskirchlichen Haushalt und im Schulhaushalt mit dem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zinssatz und der angeordneten Tilgung einzustellen. Sie kann auch die kalkulatorische Miete für diese Zeit herabsetzen, jedoch nicht zu Lasten der Erneuerungsrücklage.

### § 17

Darlehen und Mietreduzierungen sind zu dokumentieren und zu überwachen. Der Landeskirchenrat hat mindestens einmal jährlich – regelmäßig im Zusammenhang der Haushaltsberatung – deren Status festzustellen.

### § 18

Bei einer drohenden Gefahr einer dauernden Unterdeckung hat der Landeskirchenrat zusammen mit dem Schulverwaltungsausschuss alles Erforderliche zu unternehmen, um diese Notlage abzuwenden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist frühzeitig zu informieren.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 19

Dieser Schulverwaltungserlass tritt am 1. November 2016 in Kraft.

**15/1618-2016**

Nachstehend wird der vom Landeskirchenrat am 7. Oktober 2016 beschlossene Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Köthen veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 7. Oktober 2016

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

## **Schulverwaltungserlass Evangelische Grundschule Köthen**

### **Vorbemerkung**

Die Schulgrundstücke Flur 12 Flurstück 34/2 mit einer Größe von 2.300 m<sup>2</sup> und Flur 12 Flurstück 35 mit einer Größe von 136 m<sup>2</sup> mit den beiden Gebäuden (Schulgebäude und Nebengebäude mit Sporthalle und Aula) befindet sich seit 18. Februar 2011 im Eigentum der Landeskirche.

### **I. Grundsätzliches**

#### **§ 1**

Die Schule als unselbständige Einrichtung der Landeskirche hat einen eigenen Schulhaushalt, der im Haushaltsgesetz der Landeskirche als Anlage zum Haushaltspunkt der Landeskirche von der Landessynode mit beschlossen wird. In diesem Rahmen verwaltet sich die Schule selbst.

### **II. Grundstücks- und gebäudebezogene Maßnahmen**

#### **§ 2**

Die Instandhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Grundstück obliegt der Landeskirche als Eigentümerin und Trägerin der Schule.

#### **§ 3**

Die laufende Pflege obliegt der Schule selbst. Hierfür werden im Schulhaushalt Personalkosten (Hausmeister) und Sachmittel ausgewiesen. Sie umfasst auch die malermäßige Instandhaltung der Klassenräume, ebenso Reparatur und Pflege des Mobiliars sowie alle Wartungsarbeiten. In diesem Rahmen kann die Schule das freiwillige Engagement, insbesondere der Eltern, nutzen und fördern.

#### **§ 4**

Ob eine Maßnahme zu den grundstücks- oder gebäudebezogenen Maßnahmen zählt, entscheidet der Schulträger. Das Gleiche gilt für die Erbringung von Leistungen im Ehrenamt.

### **III. Miete, kalkulatorische Miete und Nebenkosten**

#### **§ 5**

Die Schule zahlt an die Landeskirche eine kalkulatorische Miete in Höhe dessen, was das Wertgutachten „Anton“ vom 19. Oktober 2010 (Anlage 1) für das Hauptgebäude erbracht hat (54.000 Euro/a)<sup>1</sup>.

#### **§ 6**

(1) Mietzahlungen aus der Nutzung der Turnhalle, des großen Saales oder anderer Bereiche durch Dritte fließen der Schule zu, die auch für deren Verwaltung zuständig ist. Zusätzliche Kosten, die mit der Vermietung verbunden sind, sind von der Schule zu tragen.

(2) Die Mietzahlung des Hortes fließt dem landeskirchlichen Haushalt direkt zu. Sie dient zunächst der Rückzahlung des Investivdarlehens über 400.000 Euro aus dem Jahr 2004.

#### **§ 7**

Die Landeskirche weist die Mieten von Schule und Hort im Einzelplan 8 des Haushaltspunktes (Vermögensverwaltung) nach. Sie führt einen Teilbetrag von 30 % der Erneuerungsrücklage zu.

#### **§ 8**

Die Nebenkosten werden zwischen Schule und Hort entsprechend der zugeordneten Nutzflächen in m<sup>2</sup> aufgeteilt; davon ist nur dann abzuweichen, wenn im Einzelfall eine andere Berechnungsform unabweisbar ist. Die Abrechnung erfolgt über das Landeskirchenamt für die Schule (Anlage 2).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Von dem Abdruck des Wertgutachtens und der Berechnung (Anlage 1) wird abgesehen.

<sup>2</sup> Von dem Abdruck der Anlage 2 wird abgesehen.

## IV. Haushalt und Jahresrechnung

### § 9

Der Schulhaushalt wird von Dezernat II im Landeskirchenamt zusammen mit der Schulleitung im Entwurf erstellt und vom Schulverwaltungsausschuss beraten und als Beschlussempfehlung festgestellt. Der Landeskirchenrat beschließt den Haushalt und arbeitet ihn in das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan als Anlage ein. Der Schulhaushalt wird zusammen mit dem Haushalt der Landeskirche rechtsverbindlich.

### § 10

Für die Ausführung des Haushaltes ist die Verwaltung der Schule selbst verantwortlich, soweit nicht der Dezernent einen Genehmigungsvorbehalt bei Ausgaben von besonderer Bedeutung generell oder im Einzelfall ausgesprochen hat. Ausgaben über 1.000,00 Euro sind generell vor Auftragserteilung vom Schulträger genehmigen zu lassen.

### § 11

Mit dem Jahresabschluss wird ein Überschuss den Rücklagen zugeführt; eine Unterdeckung wird als Trägerzuschuss ausgeglichen.

### § 12

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach Schluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Sie wird bis zum Ende des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geprüft. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme der Schule im Schulverwaltungsausschuss zu beraten und festzustellen. Der Landeskirchenrat erteilt dem Schulverwaltungsausschuss und den Bewirtschaftern auf dieser Grundlage Entlastung.

### § 13

Jährlich ist eine Trägerkostenpauschale (Zuschuss für die Personalkosten der Geschäftsführung und der Dezernatsleitung) an den landeskirchlichen Haushalt zu zahlen. Die Höhe der Pauschale legt der Landeskirchenrat durch Beschluss fest.

## V. Finanzierung

### § 14

Die Finanzierung aller Maßnahmen zugunsten der Immobilie erfolgt aus der Bauerhaltungsrücklage, soweit sie nicht unter die laufende Pflege fallen. Ein angemessener Betrag für die voraussichtlichen Ausgaben ist im Haushalt

der Landeskirche auszuweisen. Zulässig ist ein Inneres Darlehen, soweit dieses aus den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage innerhalb von zehn Jahren einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgezahlt werden kann. Angemessen ist in der Regel der Haben-Zins einer festverzinslichen Anlage derselben Laufzeit bei einer Bank. Innere Darlehen zwischen den einzelnen Schulen sind nicht zulässig.

### § 15

(1) Für den laufenden Betrieb der Schule stehen grundsätzlich keine Haushaltsmittel der Landeskirche zur Verfügung; die Schule muss sich selber tragen. Die Schule hat eine Inventarrücklage und eine Personalsicherungsrücklage zu bilden.

(2) Die Inventarrücklage soll einen Mindestbestand von 25.000 Euro haben und mit 1.250 Euro/a bedient werden.

(3) Die Personalsicherungsrücklage soll einen Mindestbestand von 30 % der Personalkosten aufweisen und mit mindestens 1 % der Personalkostensumme bedient werden.

(4) Von einer Rücklagenbedienung kann nach Rücksprache mit dem Dezernat abgesehen werden, wenn im laufenden Haushalt keine Mittel dafür zur Verfügung stehen.

(5) Zum laufenden Betrieb der Schulen gehört der Abschluss von Dienstleistungs- und Versorgungsverträgen.

### § 16

Ist der Schulbetrieb auf Grund vorübergehender, ggf. auch längerfristiger Umstände nicht kostendeckend, kann die Landeskirche Innere Darlehen gewähren, die nach Beendigung dieser Situation zurückzuzahlen sind. Das Darlehen ist im Landeskirchlichen Haushalt und im Schulhaushalt mit dem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zinssatz und der angeordneten Tilgung einzustellen. Sie kann auch die kalkulatorische Miete für diese Zeit herabsetzen, jedoch nicht zu Lasten der Erneuerungsrücklage.

### § 17

Darlehen und Mietreduzierungen sind zu dokumentieren und zu überwachen. Der Landeskirchenrat hat mindestens einmal jährlich – regelmäßig im Zusammenhang der Haushaltsberatung – deren Status festzustellen.

### § 18

Bei einer drohenden Gefahr einer dauernden Unterdeckung hat der Landeskirchenrat zusammen mit dem Schulverwaltungsausschuss alles Erforderliche zu unternehmen,

um diese Notlage abzuwenden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist frühzeitig zu informieren.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 19

Dieser Schulverwaltungserlass tritt am 1. November 2016 in Kraft.

## 16/1619-2016

Nachstehend wird der vom Landeskirchenrat am 7. Oktober 2016 beschlossene Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Zerbst veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 7. Oktober 2016

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

## Schulverwaltungserlass Evangelische Grundschule Zerbst

### Vorbemerkung

Das Schulgrundstück Flur 30 Flurstück 220 mit einer Größe von 8.829 m<sup>2</sup> mit dem Gebäude befindet sich seit 1. Dezember 2012 im Eigentum der Landeskirche.

### I. Grundsätzliches

#### § 1

Die Schule als unselbständige Einrichtung der Landeskirche hat einen eigenen Schulhaushalt, der im Haushaltsgesetz der Landeskirche als Anlage zum Haushaltspunkt der Landeskirche von der Landessynode mit beschlossen wird. In diesem Rahmen verwaltet sich die Schule selbst.

### II. Grundstücks- und gebäudebezogene Maßnahmen

#### § 2

Die Instandhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Grundstück obliegt der Landeskirche als Eigentümerin und Trägerin der Schule.

#### § 3

Die laufende Pflege obliegt der Schule selbst. Hierfür werden im Schulhaushalt Personalkosten (Hausmeister) und Sachmittel ausgewiesen. Sie umfasst auch die malermäßige Instandhaltung der Klassenräume, ebenso Reparatur und Pflege des Mobiliars sowie alle Wartungsarbeiten. In diesem Rahmen kann die Schule das freiwillige Engagement, insbesondere der Eltern, nutzen und fördern.

#### § 4

Ob eine Maßnahme zu den grundstücks- oder gebäudebezogenen Maßnahmen zählt, entscheidet der Schulträger. Das Gleiche gilt für die Erbringung von Leistungen im Ehrenamt.

### III. Miete, kalkulatorische Miete und Nebenkosten

#### § 5

Die Schule zahlt an die Landeskirche eine kalkulatorische Miete in Höhe dessen, was das Wertgutachten „Anton“ (Anlage 1) erbracht hat (30.755,52 Euro/a)<sup>3</sup>.

#### § 6

(1) Mieteinnahmen aus der Nutzung von Räumen der Schule durch Dritte fließen dem Schulhaushalt zu.

(2) Die Mietzahlung des Hortes fließt dem landeskirchlichen Haushalt direkt zu.

#### § 7

Die Landeskirche weist die Mieten von Schule und Hort im Einzelplan 8 des Haushaltspunktes (Vermögensverwaltung) nach. Sie führt einen Teilbetrag von 30 % der Erneuerungsrücklage zu.

<sup>3</sup> Von dem Abdruck des Wertgutachtens und der Berechnung (Anlage 1) wird abgesehen.

**§ 8**

Die Nebenkosten werden zwischen Schule und Hort entsprechend der zugeordneten Nutzflächen in m<sup>2</sup> aufgeteilt; davon ist nur dann abzuweichen, wenn im Einzelfall eine andere Berechnungsform unabweisbar ist. Die Abrechnung erfolgt über das Landeskirchenamt für die Schule (Anlage 2).<sup>4</sup>

**IV. Haushalt und Jahresrechnung****§ 9**

Der Schulhaushalt wird von Dezernat II im Landeskirchenamt zusammen mit der Schulleitung im Entwurf erstellt und vom Schulverwaltungsausschuss beraten und als Beschlussempfehlung festgestellt. Der Landeskirchenrat beschließt den Haushalt und arbeitet ihn in das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan als Anlage ein. Der Schulhaushalt wird zusammen mit dem Haushalt der Landeskirche rechtsverbindlich.

**§ 10**

Für die Ausführung des Haushaltes ist die Verwaltung der Schule selbst verantwortlich, soweit nicht der Dezernent einen Genehmigungsvorbehalt bei Ausgaben von besonderer Bedeutung generell oder im Einzelfall ausgesprochen hat. Ausgaben über 1.000,00 Euro sind generell vor Auftragserteilung vom Schulträger genehmigen zu lassen.

**§ 11**

Mit dem Jahresabschluss wird ein Überschuss den Rücklagen zugeführt; eine Unterdeckung wird als Trägerzuschuss ausgeglichen.

**§ 12**

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach Schluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Sie wird bis zum Ende des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geprüft. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme der Schule im Schulverwaltungsausschuss zu beraten und festzustellen. Der Landeskirchenrat erteilt dem Schulverwaltungsausschuss und den Bewirtschaftern auf dieser Grundlage Entlastung.

**§ 13**

Jährlich ist eine Trägerkostenpauschale (Zuschuss für die Personalkosten der Geschäftsführung und der Dezernatsleitung) an den landeskirchlichen Haushalt zu zahlen.

Die Höhe der Pauschale legt der Landeskirchenrat durch Beschluss fest.

**V. Finanzierung****§ 14**

Die Finanzierung aller Maßnahmen zugunsten der Immobilie erfolgt aus der Bauerhaltungsrücklage, soweit sie nicht unter die laufende Pflege fallen. Ein angemessener Betrag für die voraussichtlichen Ausgaben ist im Haushalt der Landeskirche auszuweisen. Zulässig ist ein Inneres Darlehen, soweit dieses aus den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage innerhalb von zehn Jahren einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgezahlt werden kann. Angemessen ist in der Regel der Haben-Zins einer festverzinslichen Anlage derselben Laufzeit bei einer Bank. Innere Darlehen zwischen den einzelnen Schulen sind nicht zulässig.

**§ 15**

(1) Für den laufenden Betrieb der Schule stehen grundsätzlich keine Haushaltsmittel der Landeskirche zur Verfügung; die Schule muss sich selber tragen. Die Schule hat eine Inventarrücklage und eine Personalsicherungsrücklage zu bilden.

(2) Die Inventarrücklage soll einen Mindestbestand von 25.000 Euro haben und mit 1.250 Euro/a bedient werden.

(3) Die Personalsicherungsrücklage soll einen Mindestbestand von 30 % der Personalkosten aufweisen und mit mindestens 1 % der Personalkostensumme bedient werden.

(4) Von einer Rücklagenbedienung kann nach Rücksprache mit dem Dezernat abgesehen werden, wenn im laufenden Haushalt keine Mittel dafür zur Verfügung stehen.

(5) Zum laufenden Betrieb der Schulen gehört der Abschluss von Dienstleistungs- und Versorgungsverträgen.

**§ 16**

Ist der Schulbetrieb auf Grund vorübergehender, ggf. auch längerfristiger Umstände nicht kostendeckend, kann die Landeskirche Innere Darlehen gewähren, die nach Beendigung dieser Situation zurückzuzahlen sind. Das Darlehen ist im Landeskirchlichen Haushalt und im Schulhaushalt mit dem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zinssatz und der angeordneten Tilgung einzustellen. Sie kann auch die kalkulatorische Miete für diese Zeit herabsetzen, jedoch nicht zu Lasten der Erneuerungsrücklage.

<sup>4</sup> Von dem Abdruck der Anlage 2 wird abgesehen.

**§ 17**

Darlehen und Mietreduzierungen sind zu dokumentieren und zu überwachen. Der Landeskirchenrat hat mindestens einmal jährlich – regelmäßig im Zusammenhang der Haushaltsberatung – deren Status festzustellen.

**§ 18**

Bei einer drohenden Gefahr einer dauernden Unterdeckung hat der Landeskirchenrat zusammen mit dem Schul-

verwaltungsausschuss alles Erforderliche zu unternehmen, um diese Notlage abzuwenden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist frühzeitig zu informieren.

**VI. Schlussbestimmungen****§ 19**

Dieser Schulverwaltungserlass tritt am 1. November 2016 in Kraft.

**17/1620-2016**

Nachstehend wird der vom Landeskirchenrat am 7. Oktober 2016 beschlossene Schulverwaltungserlass für die Evangelische Grundschule Dessau veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 7. Oktober 2016

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

## **Schulverwaltungserlass Evangelische Grundschule Dessau**

### **Vorbemerkung**

Die Grundstücke Flur 4 Flurstück 12012 mit einer Größe von 8.283 m<sup>2</sup> mit dem Gebäude und Flur 44 Flurstück 1201 mit einer Größe von 18 m<sup>2</sup> wurde am 1. Juli 2012 im Wege eines Erbbaurechts von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen. Das Erbbaurecht mit UR 191/2011 vom 27. Januar 2011 – eingetragen im Grundbuch am 11. Juni 2012 – wurde an die Landeskirche mit UR 3033/2012 vom 27. November 2012 übertragen.

### **I. Grundsätzliches**

#### **§ 1**

Die Schule als unselbständige Einrichtung der Landeskirche hat einen eigenen Schulhaushalt, der im Haushaltsgesetz der Landeskirche als Anlage zum Haushaltspunkt der Landeskirche von der Landessynode mit beschlossen wird. In diesem Rahmen verwaltet sich die Schule selbst.

### **II. Grundstücks- und gebäudebezogene Maßnahmen**

#### **§ 2**

Die Instandhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Grundstück obliegt der Landeskirche als Erbbauberechtigte und Trägerin der Schule.

#### **§ 3**

Die laufende Pflege obliegt der Schule selbst. Hierfür werden im Schulhaushalt Personalkosten (Hausmeister) und Sachmittel ausgewiesen. Sie umfasst auch die malermäßige Instandhaltung der Klassenräume, ebenso Reparatur und Pflege des Mobiliars sowie alle Wartungsarbeiten. In diesem Rahmen kann die Schule das freiwillige Engagement, insbesondere der Eltern, nutzen und fördern.

#### **§ 4**

Ob eine Maßnahme zu den grundstücks- oder gebäudebezogenen Maßnahmen zählt, entscheidet der Schulträger. Das Gleiche gilt für die Erbringung von Leistungen im Ehrenamt.

### III. Miete, kalkulatorische Miete und Nebenkosten

#### § 5

Die Schule zahlt an die Landeskirche eine kalkulatorische Miete in Höhe von 50.000,00 Euro p.a. (Berechnung siehe Anlage 1).<sup>5</sup>

#### § 6

(1) Die Miete des Hortes berechnet sich auf der Grundlage der kalkulatorischen Miete und der flächenmäßigen Zuordnung von Schule und Hort am Gebäude; davon ist nur abzuweichen, wenn eine andere Berechnungsform unabweisbar ist.

(2) Die Mietzahlung des Hortes fließt dem landeskirchlichen Haushalt direkt zu.

#### § 7

Die Landeskirche weist die Mieten von Schule und Hort im Einzelplan 8 des Haushaltplanes (Vermögensverwaltung) nach. Sie führt einen Teilbetrag von 30 % der Erneuerungsrücklage zu.

#### § 8

Die Nebenkosten werden zwischen Schule und Hort entsprechend der zugeordneten Nutzflächen in m<sup>2</sup> aufgeteilt; davon ist nur dann abzuweichen, wenn im Einzelfall eine andere Berechnungsform unabweisbar ist. Die Abrechnung erfolgt über das Landeskirchenamt für die Schule (Anlage 2).<sup>6</sup>

### IV. Haushalt und Jahresrechnung

#### § 9

Der Schulhaushalt wird von Dezernat II im Landeskirchenamt zusammen mit der Schulleitung im Entwurf erstellt und vom Schulverwaltungsausschuss beraten und als Beschlussempfehlung festgestellt. Der Landeskirchenrat beschließt den Haushalt und arbeitet ihn in das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan als Anlage ein. Der Schulhaushalt wird zusammen mit dem Haushalt der Landeskirche rechtsverbindlich.

#### § 10

Für die Ausführung des Haushaltes ist die Verwaltung der Schule selbst verantwortlich, soweit nicht der Dezer-

ten einen Genehmigungsvorbehalt bei Ausgaben von besonderer Bedeutung generell oder im Einzelfall ausgesprochen hat. Ausgaben über 1.000,00 Euro sind generell vor Auftragserteilung vom Schulträger genehmigen zu lassen.

#### § 11

Mit dem Jahresabschluss wird ein Überschuss den Rücklagen zugeführt; eine Unterdeckung wird als Trägerzuschuss ausgeglichen.

#### § 12

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach Schluss des Haushaltjahres zu erstellen. Sie wird bis zum Ende des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geprüft. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme der Schule im Schulverwaltungsausschuss zu beraten und festzustellen. Der Landeskirchenrat erteilt dem Schulverwaltungsausschuss und den Bewirtschaftern auf dieser Grundlage Entlastung.

#### § 13

Jährlich ist eine Trägerkostenpauschale (Zuschuss für die Personalkosten der Geschäftsführung und der Dezernatsleitung) an den landeskirchlichen Haushalt zu zahlen. Die Höhe der Pauschale legt der Landeskirchenrat durch Beschluss fest.

### V. Finanzierung

#### § 14

Die Finanzierung aller Maßnahmen zugunsten der Immobilie erfolgt aus der Bauerhaltungsrücklage, soweit sie nicht unter die laufende Pflege fallen. Ein angemessener Betrag für die voraussichtlichen Ausgaben ist im Haushalt der Landeskirche auszuweisen. Zulässig ist ein Inneres Darlehen, soweit dieses aus den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage innerhalb von zehn Jahren einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgezahlt werden kann. Angemessen ist in der Regel der Haben-Zins einer festverzinslichen Anlage derselben Laufzeit bei einer Bank. Innere Darlehen zwischen den einzelnen Schulen sind nicht zulässig.

#### § 15

(1) Für den laufenden Betrieb der Schule stehen grundsätzlich keine Haushaltsmittel der Landeskirche zur Verfügung; die Schule muss sich selber tragen. Die Schule hat eine Inventarrücklage und eine Personalsicherungsrücklage zu bilden.

<sup>5</sup> Von dem Abdruck der Berechnung (Anlage 1) wird abgesehen.

<sup>6</sup> Von dem Abdruck der Anlage 2 wird abgesehen.

(2) Die Inventarrücklage soll einen Mindestbestand von 25.000 Euro haben und mit 1.250 Euro/a bedient werden.

(3) Die Personalsicherungsrücklage soll einen Mindestbestand von 30 % der Personalkosten aufweisen und mit mindestens 1 % der Personalkostensumme bedient werden.

(4) Von einer Rücklagenbedienung kann nach Rücksprache mit dem Dezernat abgesehen werden, wenn im laufenden Haushalt keine Mittel dafür zur Verfügung stehen.

(5) Zum laufenden Betrieb der Schulen gehört der Abschluss von Dienstleistungs- und Versorgungsverträgen.

### § 16

Ist der Schulbetrieb auf Grund vorübergehender, ggf. auch längerfristiger Umstände nicht kostendeckend, kann die Landeskirche Innere Darlehen gewähren, die nach Beendigung dieser Situation zurückzuzahlen sind. Das Darlehen ist im Landeskirchlichen Haushalt und im Schulhaushalt mit dem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zinssatz und der angeordneten Tilgung einzustellen. Sie kann auch die kalkulatorische Miete für diese Zeit herabsetzen, jedoch nicht zu Lasten der Erneuerungsrücklage.

### 18/1621-2016

Nachstehend wird die vom Landeskirchenrat durch Beschluss Nr. 5 vom 15. November 2016 genehmigte Vereinigungssatzung der Kirchengemeinden Latdorf und Gerbitz vom 10. Oktober 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 15. November 2016

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

### Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Gerbitz haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 10. Oktober 2016 beschlossen, beide Kirchengemeinden zu vereinigen. Sie haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 10. Oktober 2016 dazu nachstehende Vereinigungssatzung beschlossen:

### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Latdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Gerbitz werden mit Wir-

### § 17

Darlehen und Mietreduzierungen sind zu dokumentieren und zu überwachen. Der Landeskirchenrat hat mindestens einmal jährlich – regelmäßig im Zusammenhang der Haushaltsberatung – deren Status festzustellen.

### § 18

Bei einer drohenden Gefahr einer dauernden Unterdeckung hat der Landeskirchenrat zusammen mit dem Schulverwaltungsausschuss alles Erforderliche zu unternehmen, um diese Notlage abzuwenden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist frühzeitig zu informieren.

### VI. Schlussbestimmungen

### § 19

Dieser Schulverwaltungserlass tritt am 1. November 2016 in Kraft.

kung vom 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Diese führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz“.

(2) Das bisherige Siegel der Kirchengemeinde Latdorf bleibt bis zur Erstellung eines neuen Siegels gültig.

### § 2

Die neue Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Latdorf und Gerbitz.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder beider Gemeindekirchenräte bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Sie wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die im Laufe der Wahlperiode frei werdenden Sitze im Gemeindekirchenrat werden erst dann durch Zuwahl ergänzt, wenn die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Zahl sinkt.

(2) Bis zur nächsten Gemeindekirchenratswahl werden Wahlbezirke gebildet.

(3) Sowohl bei Gemeindekirchenratswahlen als auch bei Nachwahlen in der laufenden Legislatur ist darauf zu achten, dass zwei Älteste zur ehemaligen Kirchengemeinde Gerbitz gehören sollen.

**§ 4**

Jede Kirchengemeinde stellt ein Inventarverzeichnis auf, das als Anlage zu dieser Satzung innerhalb der Kirchengemeinde aufbewahrt wird. Ein weiteres Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

**§ 5**

Gemäß der weiterhin gültigen Parochialsatzung der Kirchengemeinden Latdorf, Dröbel, Gerbitz und Gramsdorf vom 1. November 1996 (siehe Amtsblatt 1997 Nr. 2) wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein Haushaltspann aufgestellt. Die Aufgaben des Rendanten übernimmt das Landeskirchenamt.

**§ 6**

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

**§ 7**

Die Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit der Genehmigung des Landeskirchenrates tritt die Satzung in Kraft, frühesten jedoch am 1. Januar 2017.

Latdorf, 10. Oktober 2016

Der Gemeindekirchenrat  
der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf

Der Gemeindekirchenrat  
der Evangelischen Kirchengemeinde Gerbitz

Unterschrift des Vorsitzenden  
der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf  
Lutz Jacobi

Unterschrift der Vorsitzenden  
der Evangelischen Kirchengemeinde Gerbitz  
Rita Radke

Unterschrift des Kreisoberpfarrers K.-H. Schmidt

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 15. November 2016

Unterschrift Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

19/1622-2016

## Personalia

**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:**

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 28. Juni 2016*

Mit Wirkung vom 1. September 2016 soll bei der Neubesetzung/Wiederbesetzung von Pfarrstellen zunächst eine Vakanzzeit von wenigstens zwölf Monaten gelten. Neben der fiskalischen Bedeutung soll damit den Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, die zukünftige Ausrichtung gemeindlicher Arbeit festzulegen.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 23. Januar 2017*

Die Kirchenleitung stimmt der Beauftragung von Pfarrer Thomas Meyer für kirchliche Erkundungsräume und neue Gemeindeformen mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zu.

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:**

*Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 30. August 2016*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Professor Dr. Oliver Holtemöller (Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Makroökonomik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und stellvertretender Präsident des Leibnitz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle – IWH) als Mitglied in den Gemeinsamen Ausschuss der Mitgliedskirchen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt für die nächste Amtsperiode zu entsenden.

*Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 7. Oktober 2016*

- Der Landeskirchenrat beruft gemäß Nummer 1.1. der Ordnung des Landeskirchenrates für das Arbeitszentrum „Bibelturm Wörlitz“
  - Herrn OKR Christian Friedrich von Bülow für die Evangelische Landeskirche Anhalts,
  - Herrn Pfarrer Thomas Pfenningsdorf für die Evangelische Kirchengemeinde Wörlitz,

- Herrn Pfarrer Torsten Neumann für die Anhaltische Bibelgesellschaft,
  - Frau Pfarrerin Christine Reizig für das Landesparramt für Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  - Herrn Propst Dr. Matthias Hamann für die katholische Gemeinde St. Peter und Paul in Dessau,
  - Herrn Dr. Ulrich Meisel für die Evangelisch-methodistische Gemeinde in Dessau,
  - Herrn Thomas Käßner für den Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V. sowie
  - Herrn Reinhard Melzer für die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- mit Wirkung vom 21. April 2016 für eine erneute Amtszeit von vier Jahren in den Beirat des Bibelturms.

- Die angezeigte Wahl von Herrn Pfarrer Pfennigsdorf als Vorsitzendem und Herrn Käßner am 21. April 2016 als stellvertretendem Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.
- Herr Pfarrer Pfennigsdorf wird nach Nummer 3.7 beauftragt, die Landeskirche als Träger des Bibelturms im Bereich von dessen laufender Verwaltung rechtlich zu vertreten.

*Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 25. Oktober 2016*

Der Landeskirchenrat bestätigt den Beschluss des Stiftskapitels des Geistlichen Stiftes St. Bartholomäi Zerbst/Anhalt vom 12. Oktober 2016, Herrn Bernhard Kau und Herrn Thomas Hansen für weitere sechs Jahre zum Stiftsrat zu wählen. Die Amtszeit beginnt am 12. Oktober 2016 und endet am 11. Oktober 2022.

*Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 1. November 2016*

Als Vertreter der kirchlichen Dienstgeber entsendet die Evangelische Landeskirche Anhalts für die ab 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode in die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost Herrn OKR Christian Friedrich von Bülow und als dessen Stellvertreter Herrn OKR Dr. Rainer Rausch sowie Herrn KAR Matthias Köhn und als dessen Stellvertreter Herrn KOP Jürgen Tobies.

*Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 15. November 2016*

Der Landeskirchenrat beschließt, Kreisoberpfarrerin Ansgret Friedrich-Berenbruch ab 28. November 2016 in den Verwaltungsrat der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau zu berufen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 15. November 2016*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Friedrich Bodo Bergk mit Wirkung ab 1. Januar 2017 als Schulpfarrer mit einem Stellenumfang von 100 % VBE anzustellen. Die Stelle ist befristet für zwei Jahre. Dieser Beschluss wird ergänzt durch folgenden Beschluss:

*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 10. Januar 2017*

Der Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 15. November 2016 zur Anstellung von Herrn Pfarrer Friedrich Bodo Bergk als Schulpfarrer wird dahingehend konkretisiert, dass dieser für die Zeit der Beurlaubung durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit übernommen wird.

*Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 6. Dezember 2016*

Herrn Pfarrer i.E. Kornelius Werner wird auf Grundlage von § 16 Absatz 1 PfDG in Verbindung mit § 3 PfDAG mit Wirkung vom 1. April 2017 die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

**Weitere Mitteilungen:**

Am 3. Juli 2016 feierte Pfarrer Martin Günther seinen 60. Geburtstag.

Am 7. August 2016 feierte Pfarrerin Karoline Simmering ihren 50. Geburtstag.

Am 21. August 2016 wurde Pfarrerin Eva-Maria Schneider in den Ruhestand verabschiedet.

Am 28. August 2016 wurde Kreisoberpfarrer Dietrich Lauter in den Ruhestand verabschiedet.

Am 4. September 2016 feierte Pfarrer Ralph-Markus Rinke seinen 50. Geburtstag.

Am 18. September 2016 feierte Pfarrer i.R. Gerhard Pfennigsdorf sein 50. Ordinationsjubiläum.

Am 28. September 2016 feierte Pfarrerin i.R. Monika Schwarzkopf ihren 75. Geburtstag.

Am 29. September 2016 feierte Pfarrer i.R. Siegfried Strehlau seinen 80. Geburtstag.

Zum 1. Oktober 2016 wurde Pfarrerin Gisela Seifert von der Evangelische Grundschule Dessau und der Evangelischen Grundschule Zerbst in den Ruhestand verabschiedet.

Am 4. Oktober 2016 feierte Pfarrer Michael Schedler seinen 60. Geburtstag.

Am 21. Oktober 2016 feierte Pfarrerin i.R. Erika Franke ihren 80. Geburtstag.

**Wir gedenken**

»Sende dein Licht und deine Wahrheit, dass sie mich leiten zu deiner Wohnung.«

(Psalm 43,3)

**Pfarrer i.R. Hans-Joachim Kars**

Am 12. November 2016 ist Pfarrer i.R. Hans-Joachim Kars im Alter von 65 Jahren verstorben.

**20/1623-2016**

**Mitteilung**

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
anno 2016 umfasst 52 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Dr. Rainer Rausch · Ruf: (0340) 25 26-0

**Erscheint nach Bedarf**